

der Einstellung der Gemeinschaft und des einzelnen zu Recht und Gesetz. Freilich werden auch die Revisoren des Gesetzbuches darauf bedacht sein müssen, selbst jeden Anschein eines positivistischen und absolutistischen Gesetzeswerkes zu vermeiden. Die Revision des CIC wird um so mehr der Auferbauung der Kirche und dem Heile ihrer Glieder zu dienen vermögen, je mehr die Gesetze den Geist der Kirche spüren lassen und je mehr in der Anwendung dieser Gesetze im Leben der Kirche auf vereinfachende Schematisierung verzichtet wird und je mehr die einzelnen Glieder der Kirche sich nicht als passive Untertanen, sondern als aktive Mitträger und Mitgestalter der Rechtsordnung der Kirche verstehen und verhalten.

PASTORALFRAGEN

KARLHEINZ PESCHKE

Geburtenregelung in den Ansprachen Pauls VI. und Beichtstuhlpraxis

Am 24. Juni 1964 teilte Papst Paul VI. in einer Ansprache aus Anlaß seines Namens-tages der Öffentlichkeit zum ersten Male mit, daß eine Kommission von Experten zum Studium der Frage der Geburtenregelung einberufen worden sei. In ihren Anfängen ging diese Kommission schon auf Johannes XXIII. zurück, unter dem sie aber nur einmal zusammentrat. Auch zählte sie damals nur wenige Mitglieder, und unter ihnen war kein Moraltheologe. Paul VI. erweiterte die Gruppe von Experten nicht nur um Theologen, sondern auch um Laien, darunter Mediziner. In der genannten Ansprache äußerte der Hl. Vater die Hoffnung, daß die Kommission ihre Arbeit bald zu einem Abschluß bringen könne. Die Ergebnisse werde er dann in der ihm angemessen erscheinenden Form der Öffentlichkeit bekanntgeben. „Doch“ — so fährt er dann wörtlich weiter fort — „haben Wir bis jetzt keinen ausreichenden Grund, die von Papst Pius XII. in dieser Hinsicht gegebenen Normen für überwunden und deshalb für nicht verpflichtend zu halten; dieselben sind darum als gültig zu betrachten, zum wenigsten so lange, wie Wir uns nicht im Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu modifizieren¹.“

Die Kommission kam mit ihren Studien indessen nicht so schnell voran wie erhofft. Am 7. März 1966 erweiterte der Papst die Kommission noch einmal um 16 Kardinäle und Bischöfe (darunter die Kardinäle Ottaviani, Döpfner, Suenens und Weihbischof J. Reuss), so daß sie insgesamt 75 Mitglieder zählte. Im Juni 1966 endlich konnte sie dem Hl. Vater die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einem ausführlichen Bericht vorlegen.

Wer erwartet hatte, daß damit der Augenblick einer entscheidenden Änderung der offiziellen katholischen Lehre in Fragen der Geburtenkontrolle gekommen gewesen wäre, wurde jedoch enttäuscht. In einer Ansprache an die Gynäkologen und Geburtshelfer nimmt der Hl. Vater am 29. Oktober 1966 unter anderem auch auf den Bericht der Kommission Bezug, ohne indessen auf Einzelheiten einzugehen. Die erarbeiteten Konklusionen — so heißt es in der Ansprache — „können nicht als endgültig betrachtet werden, und zwar deswegen nicht, weil sie in erschwerender Weise verfälscht sind mit nicht wenigen anderen und nicht leichten Fragen, seien sie doktrinäer oder pastoraler und sozialer Natur, die nicht isoliert behandelt und vorläufig

¹ Osservatore Romano, 24. Juni 1964, 2.

zurückgestellt werden können, sondern eine logische Betrachtung im Zusammenhang des dem Studium unterworfenen Problem es verlangen²." Diese Tatsache lege ihm die Verantwortung auf, vor irgendwelchen Entscheidungen erst noch die Ergebnisse einer ergänzenden Studie abzuwarten. „Inzwischen“ — so wieder wörtlich — „verlangt die von der Kirche bisher gelehrt e Norm, die durch die weisen Ausführungen des Konzils noch vervollständigt wurde, treue und großmütige Beobachtung³."

Dies ist die vorläufig letzte Stellungnahme des Hl. Vaters zum Problem der Geburtenregelung. Das Konzil gibt in dieser Frage keine neuen Entscheidungen. Es bemüht sich um eine vertiefte Sicht verantwortlicher Elternschaft und ehelicher Liebe. Hinsichtlich der zu wählenden Wege zur Geburtenregelung beschränkt es sich darauf, die Katholiken an die Auslegungen des göttlichen Gesetzes durch das Lehramt zu verweisen. Den Kindern der Kirche sei es „nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verbietet⁴."

Die bisher von der Kirche gelehrt e Norm nun ist zur Genüge bekannt. Nahmen und nehmen doch immer wieder die Überlegungen und Diskussionen zur Geburtenregelung auf katholischer Seite von ihr her ihren Ausgangspunkt. Sie besagt, daß die Aktunterbrechung, die Anwendung jeglicher Präservative und jede Sterilisation, die Empfängnisverhütung zum Ziel oder Mittel hat (*sterilisatio directa*), sittlich unerlaubt sei. Unter dieses Verbot fällt auch die mit Hilfe von Medikamenten vorgenommene, temporäre Sterilisation.

Dem Verbot stehen die Schwierigkeiten jener vielen Eheleute gegenüber, denen die Umstände eine Beschränkung der Kinderzahl auferlegen und die sich oft genug dazu der katholischerseits untersagten Mittel bedienen, weil sie aus verschiedensten Gründen die Methode der periodischen Enthalt samkeit nicht als zufriedenstellend finden (vielleicht nur weil dieselbe etwas zu anspruchsvoll ist, vielleicht aber auch weil sich nur allzu wenige unfruchtbare Tage errechnen lassen).

Welche Haltung des Verstehens kann der Beichtvater ihnen gegenüber einnehmen, vor allem in den Fällen zu weniger unfruchtbarer Tage, ohne sich einfach über die Stellungnahme des Hl. Vaters hinwegzusetzen? Gibt es hier noch einen gangbaren Weg? Nicht nach einer neuen, grundsätzlichen, theologischen oder naturrechtlichen Klärung des Problems wird hier gesucht. Darüber ist schon vieles und Zutreffendes gesagt und geschrieben worden. Vorliegende Erwägungen wollen auch nicht den gordischen Knoten des Problems ein für allemal und endgültig zerhauen. Gefragt wird nach einer konkreten Lösung, die einerseits den Schwierigkeiten der Eheleute und den zu ihren Gunsten vorgetragenen, ins Gewicht fallenden Argumenten Rechnung trägt, und die andererseits auf den Entscheid des Hl. Vaters dennoch gebührende Rücksicht nimmt.

Abgesehen von der Zeitenwahl nach Ogino-Knaus (die völlige Enthalt samkeit kann hier wohl außer acht gelassen werden) stellen alle übrigen Methoden der Geburtenregelung nach dem bisherigen Urteil der höchsten Lehrautorität der katholischen Kirche ein Verhalten dar, das dem Willen Gottes nicht voll entspricht. Ja, sie sind nach der Lehre Pius XI. und Pius XII. objektiv gesehen sowohl im Fall der Aktunterbrechung und der Präservative (Pius XI. in *Casti Connubii*⁵) wie auch der

² Osservatore Romano, 30. Oktober 1966, 2.

³ Ebd.

⁴ Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute“, Nr. 51.

⁵ „Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur: Und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld“ (AAS 22, 1930, 560). Einen sehr guten Hinweis für das richtige Verständnis dieses Textes gibt B. Häring in dem Buch „Ehe in dieser Zeit“; Salzburg: O. Müller 1964, 3. Aufl., 391. Dort heißt es: „Zugegeben, daß die Weise der Formulierung mehr dem Rückblick auf die ganze bisherige Menschheitsgeschichte entspricht, in welcher die Gesamtlage notwendig

sterilisierenden Medikamente (Pius XII. in der Ansprache vom 12. Sept. 1958⁶) sogar eine schwere Verletzung des Sittengesetzes.

Dieser moraltheologischen Qualifikation der schweren Sündhaftigkeit sei in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit zugewandt. Denn es erhebt sich die Frage, ob sie nicht zu streng ausgefallen ist oder ob sie nicht wenigstens auf Grund der gegenwärtigen, subjektiven Lage der Eheleute in der *Praxis* eine Modifizierung erfahren muß.

Ist die Qualifikation „schwere Sünde“ nicht zu streng ausgefallen? Haben die von verschiedenen Theologen vorgetragenen Argumente zugunsten der sittlichen Erlaubtheit der direkten Sterilisation – mindestens in bestimmten Umständen und mit bestimmten (vor allem mit den medikamentösen) Mitteln – nicht wenigstens dies bewiesen, daß im Fall der direkten Sterilisation nicht grundsätzlich von einer objektiv schweren Sündhaftigkeit gesprochen werden kann? Wenn der Hl. Vater und eine Reihe von Theologen zögern, sich für jene fortschrittliche Gruppe katholischer Theologen zu entscheiden, die verschiedene Methoden der direkten Sterilisation oder – seltener – u. U. auch Präservative und Aktunterbrechung als sittlich erlaubt betrachten, verbleibt dann als Alternative tatsächlich nichts anderes als die Wertung: schwere Sünde? Wird den verbleibenden Bedenken nicht auch schon voll und ganz Genüge getan, wenn diese Übertretungen als läßliche Sünden bewertet werden? Den Eheleuten stellt sich damit zwar die sittliche Aufgabe, die notwendige Geburtenregelung mit Hilfe der periodischen Enthaltensamkeit zu verwirklichen und in dieser Methode das Ideal zu sehen. Die Übertretung dieser Norm durch Methoden der temporären, medikamentösen Sterilisierung oder auch durch Aktunterbrechung und Präservative (soweit sie nicht abtreibende Wirkung haben) wäre aber nicht sofort schon schwere Schuld, sondern nur läßliche Sünde. Der Beichtvater brauchte sie nicht strenger zu behandeln als z. B. Lügen. Es wäre nicht notwendig, nach der genauen Zahl zu fragen, und die Eheleute müßten nicht nach jeder Übertretung beichten, um zur hl. Kommunion gehen zu können. Abgesehen von dem Bestreben, den Eheleuten in ihren Schwierigkeiten dadurch größere Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, würde das für beide Seiten, Beichtvater wie Beichtkind, natürlich eine wesentliche Erleichterung bedeuten. De facto sind die Beichtväter ohnehin schon in weitem Ausmaß zu dieser Praxis übergegangen, zum mindesten was das Forschen nach der Zahl der Übertretungen und die Schwere der Bußen angeht. Was den Kommunionempfang betrifft, so wird er von B. Häring zum wenigsten dann als erlaubt betrachtet, wenn bei den Eheleuten das grundsätzliche Bemühen um ein Leben nach der von der Kirche aufgestellten und vertretenen Norm gegeben ist⁷.

das Maximum an Zeugefreudigkeit verlangte, als dem Vorblick auf vielleicht brennend werdende Bevölkerungsprobleme; zugegeben, daß damals das Lehramt den Grundsatz verantworteter Elternschaft noch nicht ins volle Bewußtsein gehoben hatte und daß infolge alles dessen die aktuelle Vereitelung einer, wie es schien, immer wünschenswerten Empfängnis als das eigentlich Böse in den Vordergrund der Argumentation rückte, so kann man doch nicht leichtthin an dieser Warnung vorübergehen.“

⁶ Ansprache an die Teilnehmer des 7. internationalen Hämatologenkongresses am 12. September 1958, AAS 50 (1958). „La stérilisation directe, disions-Nous le 29 octobre 1951 (cf. AAS 43, 843 f) c'est-à dire celle qui vise, comme moyen ou comme but, à rendre impossible la procréation, est une violation grave de la loi morale, et donc elle est illicite ... la stérilisation directe, perpétuelle ou temporaire, de l'homme comme de la femme, est illicite en vertu de la loi naturelle, dont l'Eglise elle-même, comme vous le savez, n'a pas le pouvoir de dispenser“ (734). Der Begriff der untersagten, direkten Sterilisation ist nach dieser Ansprache auch dann verwirklicht, wenn zum Zweck der Empfängnisverhütung sterilisierende Medikamente angewandt werden (ebd. 735).

⁷ Diese Auffassung vertrat Prof. B. Häring schon auf einem Werkkurs für Volksmissionäre in Fürstenried bei München vom 12. bis 15. Juni 1961. Auch in dem Buch „Ehe in dieser Zeit“ (Otto-Müller-Verlag, Salzburg 1964, 3. Aufl.) tritt B. Häring für eine derartige pastorale Milde gegenüber gutgesinnten Eheleuten ein. Allerdings erhebt er noch Bedenken, vor

Selbst wenn man aber glauben sollte, an der objektiv schweren Sündhaftigkeit jedweder direkten Sterilisation, der Aktunterbrechung und aller Präservative festhalten zu müssen, so kann doch niemand mehr im Zweifel sein, daß, subjektiv gesehen, die Überzeugung in allerweitestem Ausmaß verlorengegangen ist — nicht nur bei Laien, sondern auch bei Theologen —, daß alle diese Methoden grundsätzlich schwere Sünde sind. Damit fehlt aber auch unter der Voraussetzung der objektiven, schweren Sündhaftigkeit eine der unerläßlichen Bedingungen für das Zustandekommen einer schweren Schuld: die klare Erkenntnis.

Es möchte also scheinen, daß — von besonderen, erschwerenden Umständen abgesehen — die Beurteilung der Methoden der direkten, medikamentösen Sterilisation, der Aktunterbrechung und der Präservative als läßliche Sünde einerseits dem Grundanliegen der letzten päpstlichen Entscheidungen Gerechtigkeit widerfahren läßt und doch auch andererseits der veränderten Wertung und Einstellung in Fragen des Ehelebens heute Rechnung trägt. Gewiß, manchem wird ein solcher „Kompromiß“ als Halbheit gelten. Aber wenn der Hl. Vater der Ansicht ist, daß die Argumente für die sittliche Neutralität der direkten, temporären Sterilisation durch Medikamente oder auch durch andere empfängnisverhütende Methoden noch nicht voll zu überzeugen vermögen, so wird man diese Vorsicht nicht einfachhin für übertrieben halten können. Der Fragenkomplex ist zu kompliziert, worauf Paul VI. in seiner letzten Stellungnahme zu diesem Problem mit Recht hinweist, als daß man mit Sicherheit sagen könnte, er sei jetzt schon so weit geklärt, daß keine ernsteren Bedenken mehr zurückbleiben. Der Überlegung wert wäre es schließlich, ob nicht die Methode der Zeitenwahl (Ogino-Knaus) gegenüber allen anderen Methoden der Empfängnisverhütung auch in Zukunft ein Ideal darstellen wird, und ob nicht zum wenigsten darin der bleibende Wahrheitsgehalt der bisherigen lehramtlichen Entscheidungen in dieser Frage erkannt werden muß.

einer ganzen Pfarrei oder vor den sehr gemischten Zuhörern der Eheseminare zu erklären, „ein solches Versagen könne für alle, die guten Willens sind und glauben, jetzt kein Kind verantworten zu können, kein Grund sein, der Kommunion bis zur nächsten Beichte fernzubleiben“, und zwar aus folgenden Motiven: „Auf diese Weise kann das schwankende Gewissen jener, die tatsächlich eben doch nur aus minderwertigen Motiven kein weiteres Kind mehr wollen und sich auch nicht wirklich ernst um Selbstbeherrschung bemühen, verwirrt und verhärtet werden; zweitens könnten jene, die tatsächlich nach aufrichtiger Verantwortung im Dienste am Leben streben, zu dem falschen und gefährlichen Schluß verführt werden, sie seien nicht wirklich verpflichtet, mit großem Ernst und in gegenseitiger Mitverantwortung nach der entsprechenden heiligen Zucht zu streben“ (390 f).